Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3091

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5123/65

Bonn, den 17. Februar 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 21 Abs. 6 in Verbindung mit § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Elfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Angleichungszölle)

nebst Begründung.

Die Verordnung ist am 12. Februar 1965 im Bundesgesetzblatt Teil II S. 91 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Elfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Angleichungszölle)

Vom 5. Februar 1965

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe e des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 9. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 805), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1965 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1514) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Die Änderung in der laufenden Nummer 1 Buchstabe a der Anlage zu § 1 zur Tarifnummer 17.04 - C - II - a - 2 und die Änderung der laufenden Nummer 4 der Anlage zu § 1, ausgenommen die Änderungen zu den Tarifnummern 35.05 - A - I - a - 1 und A - I - a - 2, treten mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Februar 1965

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
1	Die Tarifnr. 17.04 (Zuckerwaren usw.) wird wie folgt geändert:					
	a) Der Absatz C - II (Fondantmasse usw.) erhält folgende Fassung:					
	II - Fondantmasse, einschließlich Trockenfondantmasse:					
	a - bis 3. April 1965:					
	1 - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 21,98 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	32	28,4	10,5
	2 - hergestellt in Frankreich, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	4,74	10,5	32	28,4	10,5
	3 - hergestellt in Belgien, Italien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	10,5	32	28,4	10,5
	4 - andere	26,84	10,5	32	28,4	10,5
	b - vom 4. April 1965 an	—	10,5	32	28,4	10,5
	b) Der Absatz C - III (andere) erhält folgende Fassung:					
	III - andere:					
	a - Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragees:					
	1 - bis 3. April 1965:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von 30 bis einschließlich 40 Gewichtshundertteilen:					
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose bis einschließlich 40 Gewichtshundertteilen:					
	a - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 3,98 Gulden für 100					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
(1)	kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	32	28,4	10,5
	b - hergestellt in Belgien, Frankreich, Italien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	10,5	32	28,4	10,5
	c - andere	4,86	10,5	32	28,4	10,5
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 40 Gewichtshundertteilen:					
	a - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 4,23 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	32	28,4	10,5
	b - hergestellt in Belgien, Frankreich, Italien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	10,5	32	28,4	10,5
	c - andere	5,16	10,5	32	28,4	10,5
	b - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 40 bis einschließlich 50 Gewichtshundertteilen:					
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose bis einschließlich 40 Gewichtshundertteilen:					
	a - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 7,49 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	32	26 4	10,5
	b - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	2,23	10,5	32	28,4	10,5

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
(1)	c - hergestellt in Frankreich, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	2,21	10,5	32	28,4	10,5
	d - hergestellt in Italien, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	10,5	32	28,4	10,5
	e - andere	9,14	10,5	32	28,4	10,5
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 40 Gewichtshundertteilen:					
	a - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 7,73 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	32	28,4	10,5
	b - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	2,26	10,5	32	28,4	10,5
	c - hergestellt in Frankreich, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	2,21	10,5	32	28,4	10,5
	d - hergestellt in Italien, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	10,5	32	28,4	10.5
	e - andere	9,44	10,5	32	28,4	10,5
	c - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 50 bis einschließlich 60 Gewichtshundertteilen:					
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose bis einschließlich 30 Gewichtshundertteilen:					
	a - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 10,74 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	32	28,4	10,5

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
(1)	b - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	5,66	10,5	32	28,4	10,5
	c - hergestellt in Frankreich, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	5,68	10,5	32	28,4	10,5
	d - hergestellt in Italien, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	3,37	10,5	32	28,4	10,5
	e - andere	13,12	10,5	32	28,4	10,5
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:					
	a - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 11,— Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	32	28,4	10,5
	b - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	5,70	10,5	32	28,4	10,5
	c - hergestellt in Frankreich, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	5,68	10,5	32	28,4	10,5
	d - hergestellt in Italien, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	3,40	10,5	32	28,4	10,5
	e - andere	13,43	10,5	32	28,4	10,5
	d - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 60 bis einschließlich 70 Gewichtshundertteilen, auch mit Gehalt an Glukose:					
	1 - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 14,25 Gulden für 100 kg					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
(1)	Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	32	28,4	10,5
	2 - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	9,13	10,5	32	28,4	10,5
	3 - hergestellt in Frankreich, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	9,15	10,5	32	28,4	10,5
	4 - hergestellt in Italien, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	6,84	10,5	32	28,4	10,5
	5 - andere	17,40	10,5	32	28,4	10,5
	e - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 70 bis einschließlich 80 Gewichtshundertteilen:					
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose von weniger als 10 Gewichtshundertteilen:					
	a - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 17,26 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	32	28,4	10,5
	b - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	12,52	10,5	32	28,4	10,5
	c - hergestellt in Frankreich, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	12,61	10,5	32	28,4	10,5
	d - hergestellt in Italien, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	10,25	10,5	32	28,4	10,5
	e - andere	21,08	10,5	32	28,4	10,5
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von 10 bis einschließlich 20 Gewichtshundertteilen:					
	a - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
(1)	voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 17,52 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	32	28,4	10,5
	b - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	12,56	10,5	32	28,4	10,5
	c - hergestellt in Frankreich, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	12,61	10,5	32	28,4	10,5
	d - hergestellt in Italien, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	10,28	10,5	32	28,4	10,5
	e - andere	21,39	10,5	32	28,4	10,5
	3 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 20 Gewichtshundertteilen:					
	a - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauproprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 17,76 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	32	28,4	10,5
	b - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	12,59	10,5	32	28,4	10,5
	c - hergestellt in Frankreich, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	12,61	10,5	32	28,4	10,5
	d - hergestellt in Italien, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	10,30	10,5	32	28,4	10,5
	e - andere	21,69	10,5	32	28,4	10,5
	f - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 80 Gewichtshundertteilen, auch mit Gehalt an Glukose:					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
(1)	1 - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten„ (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 20,77 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	32	28,4	10,5
	2 - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	15,99	10,5	32	28,4	10,5
	3 - hergestellt in Frankreich, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	16,08	10,5	32	28,4	10,5
	4 - hergestellt in Italien, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	13,72	10,5	32	28,4	10,5
	5 - andere	25,36	10,5	32	28,4	10,5
	g - andere	—	10,5	32	28,4	10,5
	2 - vom 4. April 1965 an	—	10,5	32	28,4	10,5
	b - andere	—	10,5	32	28,4	10,5
	c) Die Anmerkung erhält folgende Fassung: Anmerkung zu den Absätzen C-II-a-2, C-III-a-1-b-1-c, C-III-a-1-b-2-c, C-III-a-1-c-1-c, C-III-a-1-c-2-c, C-III-a-1-d-3, C-III-a-1-e-1-c, C-III-a-1-e-2-c, C-III-a-1-e-3-c und C-III-a-1-f-3 Die Angleichungs-Zollsätze sind nicht anzuwenden auf Einfuhren aus Frankreich in das Saarland im Rahmen der Saar-Kontingente.					
2	Die Tarifnr. 19.07 (Brot usw.) wird wie folgt geändert: a) In Absatz C-I-a-1 wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „12,63 Gulden" ersetzt durch: „14,39 Gulden". b) In Absatz C-I-a-3 wird in Spalte 2 a (Angleichungs-Zollsatz usw.) die Angabe „15,36" ersetzt durch: „17,09".					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
3	Die Tarifnr. 19.08 (Feine Backwaren usw.) erhält folgende Fassung:					
	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:					
	A - Kekse und Biskuits:					
	I - nicht gezuckert:					
	a - bis 3. April 1965:					
	1 - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					
	a) in Höhe von 4,32 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen oder					
	b) in Höhe von 6,85 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	10,5	40	32	10,5
	2 - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses:					
	a - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	1,94	10,5	40	32	10,5
	b - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	5,71	10,5	40	32	10,5
	c - andere	—	10,5	40	32	10,5
	3 - hergestellt in Frankreich oder Italien, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	10,5	40	32	10,5
	4 - andere:					
	a - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	5,27	10,5	40	32	10,5
	b - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	8,37	10,5	40	32	10,5

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
(3)	c - andere	—	10,5	40	32	10,5
	b - vom 4. April 1965 an	—	10,5	40	32	10,5
	II - gezuckert:					
	a - bis 3. April 1965:					
	1 - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					
	a) in Höhe von 4,32 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					
	b) in Höhe von 6,85 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					
	c) in Höhe von 7,10 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					
	d) in Höhe von 11,33 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen oder					
	e) in Höhe von 13,87 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	10,5	40	35	10,5

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2 a	3	4	5	6
(3)	2 - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	1,94	10,5	40	35	10,5
	2 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	5,71	10,5	40	35	10,5
	b - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	2,59	10,5	40	35	10,5
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	8,88	10,5	40	35	10,5
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	12,65	10,5	40	35	10,5
	c - andere	—	10,5	40	35	10,5
	3 - hergestellt in Frankreich oder Italien, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	10,5	40	35	10,5
	4 - andere:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	5,27	10,5	40	35	10,5
	2 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	8,37	10,5	40	35	10,5
	b - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	8,67	10,5	40	35	10,5
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	13,84	10,5	40	35	10,5
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	16,94	10,5	40	35	10,5

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
(3)	c - andere	—	10,5	40	35	10,5
	b - vom 4. April 1965 an	—	10,5	40	35	10,5
	B - andere:					
	I - Waffeln:					
	a - bis 3. April 1965:					
	1 - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					
	a) in Höhe von 4,32 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen und ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					
	b) in Höhe von 6,85 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen und ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					
	c) in Höhe von 7,10 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					
	d) in Höhe von 11,33 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen oder					
	e) in Höhe von 13,87 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Wei-					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
(3)	zenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	10,5	40	35	10,5
	2 - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses:					
	a - ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	1,94	10,5	40	35	10,5
	2 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	5,71	10,5	40	35	10,5
	b - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	2,59	10,5	40	35	10,5
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	8,88	10,5	40	35	10,5
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	12,65	10,5	40	35	10,5
	c - andere	—	10,5	40	35	10,5
	3 - hergestellt in Frankreich oder Italien, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	10,5	40	35	10,5
	4 - andere:					
	a - ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	5,27	10,5	40	35	10,5
	2 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	8,37	10,5	40	35	10,5
	b - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
(3)	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	8,67	10,5	40	35	10,5
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	13,84	10,5	40	35	10,5
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	16,94	10,5	40	35	10,5
	c - andere	—	10,5	40	35	10,5
	b - vom 4. April 1965 an	—	10,5	40	35	10,5
	II - Brot und Brötchen, überwiegend aus Weizenmehl:					
	a - bis 3. April 1965:					
	1 - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 11,38 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	40	35	10,5
	2 - hergestellt in Belgien, Frankreich, Italien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	10,5	40	35	10,5
	3 - andere	13,90	10,5	40	35	10,5
	b - vom 4. April 1965 an	—	10,5	40	35	10,5
	III - andere	—	10,5	40	35	10,5

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
				allgemein	ermäßigt
1	2	2 a	3	4	5
4	In der Tarifnr. 35.05 (Dextrine usw.) erhält der Absatz A folgende Fassung:				
	A - Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke:				
	I - bis 3. April 1965:				
	a - Dextrine auf der Grundlage von Kartoffelstärke; lösliche oder geröstete Kartoffelstärke:				
	1 - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 6,53 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7,5	26	25
	2 - hergestellt in Frankreich, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	3,74	7,5	26	25
	3 - hergestellt in Belgien, Italien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	7,5	26	25
	4 - andere	7,76	7,5	26	25
	b - andere Dextrine; lösliche oder geröstete Maisstärke:				
	1 - hergestellt in Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg oder in den Niederlanden, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	7,5	26	25
	2 - andere	7,76	7,5	26	25
	c - andere		7,5	26	25
	II - vom 4. April 1965 an		7,5	26	25

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

Zu Nr. 1

(1) Fondantmasse, Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragees werden hauptsächlich aus Zucker und Glukose hergestellt. Der gegenüber der Bundesrepublik niedrigere Preisstand dieser landwirtschaftlichen Erzeugnisse in den anderen Mitgliedstaaten wird durch den Binnen-Zollsatz von 10,5 % des Wertes nicht ausgeglichen. Die betroffenen deutschen Herstellungsindustrien sind durch die stetig steigenden Einfuhren dieser Erzeugnisse aufgrund der Unterschiede in den Kosten für diese landwirtschaftlichen Rohstoffe stark gefährdet.

(2) Die Bundesrepublik wurde auf ihren Antrag durch die Entscheidung der Kommission der EWG vom 6. November 1964 [1]) — gestützt auf den Beschluß des Ministerrats der EWG vom 4. April 1962 gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrages [2]) — ermächtigt, auf Einfuhren von Fondantmasse, Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragees (aus Tarifnr. 17.04 - C) aus Frankreich und den Niederlanden Ausgleichsabgaben zu erheben.

Hinweis auf die Einhundertunderste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszölle für Fondantmasse usw.) vom 8. Dezember 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 1499 — und auf die Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Überleitungs-Verordnung) vom 22. Dezember 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 1999 —.

(3) Die Kommission der EWG hat nunmehr mit Entscheidung vom 21. Dezember 1964 [3]) unter Berücksichtigung der geänderten Preisverhältnisse und der weiteren Herabsetzung der Binnen-Zollsätze zum 1. Januar 1965 ihre Entscheidung vom 6. November 1964 aufgehoben und die Bundesrepublik ermächtigt,

a) auf Einfuhren von Fondantmasse aus Frankreich und den Niederlanden und

b) auf Einfuhren von Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragees aus den anderen Mitgliedstaaten

Ausgleichsabgaben in der vorgesehenen Höhe zu erheben.

Zu Nrn. 2 und 3

1. Brot und Brötchen

(1) In den Niederlanden steht den Herstellern von Brot und Brötchen und ähnlichen feinen Backwaren der Rohstoff Weichweizen zu einem bedeutend niedrigeren Preis zur Verfügung als den deutschen Brotherstellern. Dieser Konkurrenzvorsprung wird durch den Binnen-Zollsatz von 7,5 % bzw. 10,5 % des Wertes allein nicht ausgeglichen. Die Existenz der deutschen Bäcker in den den Niederlanden benachbarten deutschen Grenzgebieten wurde daher durch die verstärkten Einfuhren von niederländischem Brot und Brötchen ernsthaft gefährdet.

(2) Die Bundesrepublik wurde auf ihren Antrag durch die Entscheidung der Kommission der EWG vom 6. November 1964 [4]) ermächtigt, auf Einfuhren von

a) Brot und Brötchen (aus Tarifnr. 19.07) und

b) ähnlichen Erzeugnissen wie Brot und Brötchen (aus Tarifnr. 19.08)

aus den Niederlanden Ausgleichsabgaben zu erheben.

Hinweis auf die Einhundertunderste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszölle für Fondantmasse usw.) vom 8. Dezember 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 1499 — und auf die Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Überleitungs-Verordnung) vom 22. Dezember 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 1999 —.

(3) Die Kommission der EWG hat nunmehr mit Entscheidung vom 21. Dezember 1964 [5]) unter Berücksichtigung der geänderten Preisverhältnisse und der weiteren Herabsetzung der Binnenzölle zum 1. Januar 1965 die Ausgleichsabgaben mit Wirkung vom 1. Januar 1965 erhöht.

2. *Waffeln und Kekse*

(1) Die Rohstoffe Weichweizen und Zucker stehen den Herstellern von Waffeln und Keksen in den Beneluxstaaten zu weit niedrigeren Preisen zur Verfügung als den deutschen Herstellern. Dieser Konkurrenzvorsprung wird durch den Binnen-Zollsatz von 10,5 % des Wertes allein nicht ausgeglichen. Die deutschen Hersteller dieser Waren sind stark gefährdet.

(2) Die Bundesrepublik wurde auf ihren Antrag durch die Entscheidung der Kommission der EWG vom 6. November 1964 [6]) ermächtigt, auf Einfuhren von Waffeln und Keksen (aus Tarifnr. 19.08) aus den Beneluxstaaten Ausgleichsabgaben zu erheben. Hinweis auf die Einhundertunderste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (An-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3519/64
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 999/62
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 65/65
[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3517/64
[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 73/65
[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3513/64

gleichungszölle für Fondantmasse usw.) vom 8. Dezember 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 1499 — und auf die Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Überleitungs-Verordnung) vom 22. Dezember 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 1999 —.

(3) Die Kommission der EWG hat nunmehr mit Entscheidung vom 21. Dezember 1964 [7]) unter Berücksichtigung der geänderten Preisverhältnisse und der weiteren Herabsetzung der Binnenzölle zum 1. Januar 1965 die Ausgleichsabgaben mit Wirkung vom 1. Januar 1965 erheblich erhöht.

Zu Nr. 4

(1) Dextrine auf der Grundlage von Kartoffelstärke sowie lösliche oder geröstete Kartoffelstärke (aus Tarifnr. 35.05 - A) sind Verarbeitungsprodukte der Kartoffelstärke. Dieser Ausgangsstoff steht den Herstellern dieser Waren in Frankreich und den Niederlanden zu bedeutend niedrigeren Preisen zur Verfügung als den deutschen Herstellern. Der Konkurrenzvorsprung der ausländischen Hersteller wird durch den Binnen-Zollsatz von 7,5 % des Wertes nicht ausgeglichen. Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hersteller ist ernsthaft gefährdet.

(2) Die Bundesrepublik wurde auf ihren Antrag durch die Entscheidung der Kommission der EWG vom 10. November 1964 [8]) ermächtigt, auf Einfuhren von Dextrinen auf der Grundlage von Kartoffelstärke sowie von löslicher oder gerösteter Kartoffelstärke (aus Tarifnr. 35.05 - A) aus Frankreich und den Niederlanden Ausgleichsabgaben zu erheben. Hinweis auf die Einhundertunddritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszölle für Dextrine) vom 16. Dezember 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 1512 — und auf die Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Überleitungs-Verordnung) vom 22. Dezember 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 1999 —.

(3) Die Kommission der EWG hat nunmehr mit Entscheidung vom 21. Dezember 1964 [9]) unter Berücksichtigung der geänderten Preisverhältnisse und der weiteren Herabsetzung der Binnenzölle zum 1. Januar 1965 die Ausgleichsabgaben mit Wirkung vom 1. Januar 1965 bei Einfuhren aus Frankreich erhöht und bei Einfuhren aus den Niederlanden ermäßigt.

Zu Nrn. 1 bis 4

(1) Die Niederlande beabsichtigen, die Ausgleichsabgaben bei der Ausfuhr jeweils selbst zu erheben.

(2) Die Ausgleichsabgaben wurden unter der Bedingung gewährt, daß sie auch auf Einfuhren aus dritten Ländern erhoben werden.

(3) Der Deutsche Zolltarif 1965 wird durch diese Verordnung entsprechend geändert.

[7]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 81/65
[8]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3417/64
[9]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 77/65